

# **STADIONORDNUNG**

**für das Stadion an der Elsterstraße in 08626 Adorf/Vogtl.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedete Anlagen der Sportstätte an der Elsterstraße, genannt Stadion, (Flurstücke 2954/c; 2954/1, 2954/b der Gemarkung Adorf).
2. Die Stadt Adorf/Vogtl., vertreten durch die amtierende Bürgermeisterin/den amtierenden Bürgermeister ist Eigentümer des Stadions. Der Vogtländische Fußball-Club e.-V., Adorf/Vogtl., vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand, ist vertraglicher Nutzer des Stadions und Verantwortlicher für die Stadionordnung.

## **§ 2 Widmung**

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Schulsportunterricht, Fußballspielen, leichtathletischen Wettkämpfen und der Durchführung von Veranstaltungen mit regionalem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall über den Nutzer abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

## **§ 3 Aufenthalt**

1. Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Dies ist auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
2. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Kommune im Einvernehmen mit dem Nutzer getroffenen Anordnungen.

## **§ 4 Eingangskontrolle**

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis zum Betreten des Stadions unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Einfluss anderer Mittel, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vernunftgemäße Handlungen beeinträchtigen oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Bei der Kontrolle (abtasten des Körpers) ist Geschlechtertrennung notwendig.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die dem Kontroll- und Ordnungsdienst ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein regionales Stadionverbot des SFV, NOFV ausgesprochen wurde oder für die ein bundesweites Stadionverbot für die Ligen

der DFL und des DFB besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

### **§ 5 Verhalten im Stadion**

1. Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie über Beschallungsanlagen gesprochene Informationen Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
4. Alle Rettungswege sowie Zufahrten und Eingangstore sind freizuhalten.

### **§ 6 Verbote**

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a. rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikaler Materialien;
  - b. Waffen (Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen, Schießkugelschreiber, Schlagringe, Elektroschockgeräte, Totschläger, Stahlruten, Würghölzer, Spring- und Fallmesser, Dolche, Butterflymesser, Wurfsterne, Teppichmesser) sowie Fahrradketten Gürtel und Armbänder mit Dornnieten)
  - c. Sachen, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (Batterien, Dosen);
  - d. Reizstoffsprühgeräte (Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen);
  - e. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - f. pyrotechnische Gegenstände: Bengalisches Feuer, Bengalische Zylinderflamme, Starklichtfackel, Signalfackel, Rauchfackel, Raucherzeuger, Rauchkörper, Rauchpulver, Kanonenschläge, Böller, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und Pyrotechnische Munition wie: Signalmunition, Signalkörper;
  - g. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  - h. mechanisch betriebene Lärminstrumente;
  - i. alkoholische Getränke aller Art;
  - j. Laser-Pointer.
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
  - a. rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung oder verbotenes Schuhwerk zu tragen;
  - b. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
  - c. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld und die Funktionsräume), zu betreten;
  - d. mit Gegenständen aller Art zu werfen;

- e. ohne Erlaubnis der Kommune oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- f. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.
- h. Hunde müssen an der Leine geführt werden. In Gebäuden und auf Sportflächen gilt Hundeverbot.
- i. Das Anbringen von Fahnen und Transparenten ist nur an dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Werbeflächen dürfen nicht überdeckt werden.

### **§ 7 Haftung**

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Kommune nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind der Kommune bzw. dem Nutzer unverzüglich zu melden.

### **§ 8 Zuwiderhandlungen**

1. Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße (§ 17) von mindestens EUR 5,00 bis höchstens EUR 1.000,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602) belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

Adorf/Vogtl., 04.03.2020



Benny Schreiner  
1. Vorsitzender

### **Anlagen**

- 1 | Nutzungsbedingungen für das Kunstrasenspielfeld
- 2 | Bedingungen bei Veranstaltungen / Feiern

# **NUTZUNGSBEDINGUNGEN**

## **für das Kunstrasenspielfeld**

### **1. Allgemeines**

Der Kunstrasen gewährleistet eine weitgehend witterungsunabhängige, ganzjährige Betreuung. Neben der fachgerechten Pflege ist die ordnungsgemäße Nutzung des Belages eine unabdingbare Voraussetzung für die langfristige Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit und Gewährleistung der schutz- und sportfunktionalen Eigenschaften.

### **2. Gesundheitliche Risiken**

Nach derzeitigen Wissensstand bestehen keine signifikanten Unterschiede in der Verletzungshäufigkeit und -intensität zwischen Naturrasen- und Kunstrasenplätzen.

Zu beachten sind jedoch Wetterlagen mit starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen. Während Naturrasen die Hitze absorbiert, weist das Kunstrasensystem ein hohes Wärmespeichervermögen auf. Die bodennahen Temperaturen können so deutlich über denen der Umgebung liegen. Damit kann sich Stauhitze in Kopfhöhe von Kleinkindern bilden. Die körperliche Belastung der Akteure erhöht sich.

Im Winter verbleibt bei der Schneeräumung eine dünne Restschneedecke zum Schutz des Belages auf dem Platz, welche in der Regel durch die Sonneneinstrahlung schnell schmilzt. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Frost- und Tauwechselperioden kann jedoch Eisbildung an den Belagsnoppen zu höheren Verletzungsrisiken führen.

### **3. Nutzung / Spielbetrieb**

Die Kunstrasenfläche ist grundsätzlich von allen Verschmutzungen zu schützen (z.B. Mähgut, lockerer Erdboden und Kiessteinen aus angrenzenden Flächen, Kaugummireste, Zigarettkippen). Der Zutritt erfolgt deshalb nur mit gesäubertem Schuhwerk über befestigte, schmutzfreie Pflasterflächen. Dies gilt besonders mit dem Hinweis auf fehlende Ballfangeinrichtungen entlang der Spielfeldaußenseiten.

Beim Training ist der Platz gleichmäßig zu belasten. Halbseitige Platznutzungen sind wechselseitig zu betreiben.

Bei starker Verlaubung, muss das Spielfeld vor Nutzung vom Laub und anderen vom Wind herangetragen Gegenständen befreit werden.

Auf der Kunstrasenfläche ist insbesondere verboten:

- Benutzung von Schuhen mit Metallstollen/-nippeln (fest und aufgeschraubt), Schuhen mit langen und schmalen Plastiknocken, sowie flache bzw. Hallenschuhe

- Rauchen und sonstiger Umgang mit offenen Feuer, Feuerwerkskörper
- Mitführen von Glasflaschen und sonstigen scharfen Gegenständen
- Konsum von Lebensmitteln (inkl. Kaugummi)
- Begehung mit Tieren
- Befahren mit nicht für die Pflege geeigneten Fahrzeugen und Fahrrädern

Zuschauer und sportfremde Personen dürfen sich nicht im umzäunten Bereich des Kunstrasenspielfeldes aufhalten. Dieses haben sich stets hinter der Absperrung aufzuhalten.

#### **4. Mobile Tore**

Die mobilen Tore können vorübergehend auf dem Pflasterbelag des barrierefreien Raumes stehen. Bei Wettkämpfen müssen diese auf den dafür vorgesehenen Pflasterflächen, am Beginn und Ende der Laufbahneinrichtung, verbracht werden. Die Tore dürfen nicht über die Geländer gekippt werden. Nach Beendigung der Nutzungseinheit sind die Tore ebenfalls auf diesen Flächen aufzustellen.

#### **5. Außersportliche Nutzung**

Jede außersportliche Nutzung der Sportstätte bedarf der Zustimmung des Sportstättennutzers. Dabei ist der Beleg gegen mechanische, chemische und thermische Einflüsse (z.B. Treibstoffreste, Schmierstoffe, Kaugummi, brennende oder glimmende Gegenstände) sowie hohe Punktlasten zu schützen.

#### **Hinweis:**

**Neben den hier aufgeführten Nutzungsbedingungen ist unbedingt die Stadionordnung in Gänze zu beachten!**

## **BEDINGUNGEN**

### **bei Veranstaltungen / Feiern**

#### **1. Allgemeines**

Gemäß § 2 der Stadionordnung, kann das Stadion zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.

#### **2. Fremdbenutzung**

Grundsätzlich besteht Anmeldepflicht für Veranstaltungen und Feiern, bei denen von einem erhöhten Lärmpegel auszugehen ist (z.B. Feier findet draußen statt) bzw. die am Abend stattfinden. Darunter fallen auch solche privater Natur (z.B. Feiern von Vereinsmitgliedern oder sonstigen Dritten).

Die Anmeldung ist 14 Tage vor der Veranstaltung im Ordnungsamt der Stadt Adorf vorzunehmen.

Auflagen und Hinweise des Ordnungsamts sind absolut zu beachten, insbesondere was Lautstärken und zeitliche Einschränkungen betrifft (z.B. Spieldauer für Live-Bands oder sonstige laute Musik).

#### **3. Buße**

Der Verein behält sich vor, mögliche ausgesprochenen Geldbuße, nach Verstoß gegen oben genannte Punkte, auf den Fremdbenutzer umzulegen.

#### **Hinweis:**

**Neben den hier aufgeführten Nutzungsbedingungen ist unbedingt die Stadionordnung in Gänze zu beachten!**